

Blackout

Umsetzung des Blackout- Maßnahmenplanes für die steirische Landesverwaltung

Erlass

Stand: 07.06.2023



Das Land
Steiermark

Inhaltsverzeichnis

1.	Ziel des Blackout-Erlasses.....	3
2.	Zielsetzung des Blackout-Maßnahmenplanes	3
3.	Anwendungsbereich	3
4.	Begriffsbestimmungen.....	3
5.	Auswirkungen.....	4
6.	Bekanntgabe der blackoutrelevanten Bediensteten	5
7.	Anordnungen für die blackoutrelevanten Bediensteten betreffend die Dienstverrichtung in der Zeit des Blackout.....	5
8.	Anordnungen für nicht blackoutrelevante Bedienstete.....	6
9.	Verpflegung.....	6
10.	Treibstoffversorgung	7
11.	Feststellung der Katastrophe und Alarmierung	7
12.	Feststellung der Beendigung der Katastrophe und Wiederaufnahme des regulären Dienstbetriebes	7

1. Ziel des Blackout-Erlasses

Dieser Erlass enthlt grundsätzliche Vorgaben für die Umsetzung des Blackout-Maßnahmenplanes für die Steirische Landesverwaltung [die aktuelle Fassung stammt vom 6. Juni 2023]. Die darüberhinausgehenden Detailregelungen sind in den jeweiligen Maßnahmenplänen der Regierungsbüros, Abteilungen und Bezirkshauptmannschaften [BH] zu treffen, die bis 31. Juli 2023 zu erstellen sind.

2. Zielsetzung des Blackout-Maßnahmenplanes

Der Blackout-Maßnahmenplan für die Steirische Landesverwaltung setzt sich zum Ziel, auf einen plötzlichen, unvorhersehbaren, ununterbrochenen und flächendeckenden Stromausfall in der Steiermark mit einer Dauer von bis zu 72 Stunden vorbereitet zu sein. Er soll das Funktionieren der auch in dieser Zeitspanne erforderlichen Landesverwaltung gewährleisten.

Diese umfasst blackoutbedingt zusätzlich insbesondere das

- Sicherstellen der behördlich relevanten Kommunikation,
- Führen der Lagebilder, insbesondere auf Bezirks- und Landesebene, und die Lagebeurteilung,
- Veranlassen und Umsetzen von „Gefahr-in-Verzug-Maßnahmen“,
- Aufrechterhalten der Sicherheit und der (Haus-)Ordnung in den während des Blackout genutzten Amtsgebäuden

3. Anwendungsbereich

Dieser Erlass gilt für alle Landesbediensteten, mit Ausnahme der Bediensteten jener Einrichtungen, für die spezielle Vorschriften im Falle eines Blackout zur Anwendung kommen (z.B. Schulen, Krankenanstalten, Landesbahnen).

4. Begriffsbestimmungen

Blackout [BO] (gemäß der Definition der Austrian Power Grid [APG]: der Betreiberin des Hochspannungs-Übertragungsnetzes Österreichs):

„Ein Blackout ist ein unerwarteter, großflächiger, überregionaler Stromausfall – unabhängig von dessen Dauer“; somit ein extrem seltenes, aber mit enormen Auswirkungen, insbesondere für die Infrastruktur, verbundenes Ereignis.

Strommangellage (Brownout):

Eine Strommangellage entsteht aus einem Ungleichgewicht in den Stromnetzen und führt zu temporären regionalen Stromabschaltungen. Die Steiermark wird dafür in einer bereits vorbereiteten Verordnung in sechs Regionen eingeteilt, in denen abwechselnd für jeweils vier Stunden der Strom abgeschaltet würde.

Stromausfall:

Ein Stromausfall ist eine ungeplante örtliche oder regionale Versorgungsunterbrechung.

5. Auswirkungen

Allgemeine Auswirkungen eines Blackout

- Rascher Zusammenbruch der Kommunikation (keine Festnetz- und Mobiltelefonie),
- stark eingeschränkte Mobilität und Infrastruktur,
- kaum bis keine Möglichkeiten zur Nutzung von IT (kein Internetzugriff und kein E-Mail-Verkehr),
- Ressourcenmangel (mangelnde Verfügbarkeit von Lebens- und Arzneimitteln, Hygieneprodukten, Treibstoffen etc.),
- hoher Bedarf der Bevölkerung, aber auch der Entscheidungsträgerinnen/-träger und Behörden an Informationen (etwa über Lage, Versorgung, Wetterprognosen oder Verhaltensregeln).

Konkrete Auswirkungen eines Blackout auf die Landes-IT und die Telefonie

Die IT-Infrastruktur ist grundsätzlich derart ausgelegt, dass bei Ausfall einer IT-Komponente der Betrieb durch redundante Komponenten ohne Unterbrechung fortgesetzt werden kann.

Das Land betreibt zwei Rechenzentren, die so ausgestattet sind, dass deren IT-Komponenten und deren IT-Services durch die Notstromversorgung voraussichtlich 72 Stunden aufrechterhalten werden können.

Durch die Notstromversorgung der Standorte Burg und Paulustorgasse sollte somit auch im Blackoutfall die IT-Nutzung und die interne Telefonie an diesen beiden Standorten gesichert sein. Eine Kommunikation außerhalb der eigenen IT-Infrastruktur ist dann auch an diesen beiden Standorten nicht mehr möglich. Internetzugriff, Telefonie, E-Mails an externe Empfänger werden nicht funktionieren.

In den notstromversorgten Amtsgebäuden (etwa den Bezirkshauptmannschaften) kann die IT (PC und Drucker) nur lokal innerhalb der Standorte genutzt werden. ELAK, Fileserver, Druckerserver, bestimmte Fachinformationssysteme etc. stehen außerhalb von Burg und Paulustorgasse mangels Verbindung zu den Rechenzentren nicht zur Verfügung.

Eine Stromversorgung ist für den IT-Betrieb insgesamt unerlässlich. Da es immer ein gewisses Restrisiko für einen Komplettausfall der IT gibt, sind alle Planungen und Vorbereitungen so auszulegen, dass die notwendigen Informationen, Dokumentenvorlagen etc. auch in ausgedruckter Form zur Verfügung stehen.

6. Bekanntgabe der blackoutrelevanten Bediensteten

Die für die Erfüllung der in Punkt 2 genannten Aufgaben erforderlichen Bediensteten inkl. deren Mobiltelefon-Nummern und E-Mail-Adressen wurden von den Regierungsbüros und Abteilungen, den nachgeordneten Dienststellen und Bezirkshauptmannschaften nach den Kriterien des voraussichtlichen Bedarfes sowie der Verfügbarkeit, insbesondere unter Beachtung der Zumutbarkeit des Weges zum und vom Arbeitsplatz und der familiären Verpflichtungen, bereits ausgewählt und der Fachabteilung Katastrophenschutz und Landesverteidigung (FAKS) benannt.

Die Regierungsbüros und die o.a. Dienststellen haben Änderungen der Zusammensetzung ihres jeweiligen Blackout-Teams, Namensänderungen etc. der FAKS umgehend und schriftlich unter der E-Mail-Adresse katastrophenschutz@stmk.gv.at bekannt zu geben.

Diesen Personen ist im Bedarfsfall von ihrem Regierungsbüro bzw. ihrer Dienststelle eine Dienstgeberbestätigung, auszustellen, die sie berechtigt, auch im Fall einer Ausgangsperre o. Ä. in die Arbeit und von dieser nach Hause oder in den Außendienst zu gelangen.

7. Anordnungen für die blackoutrelevanten Bediensteten betreffend die Dienstverrichtung in der Zeit des Blackout

- Bedienstete, die Aufgaben gemäß Punkt 2 wahrzunehmen haben, haben während eines Blackout den Dienst in den ihnen zugewiesenen, in der Regel notstromversorgten, Räumlichkeiten zu verrichten. Die Alarmierung erfolgt durch die Landeswarnzentrale (nähere Details dazu siehe Punkt 11).
- Der Bezug dieser Räumlichkeiten ist im Vorhinein zu üben und für die allenfalls erforderliche Herstellung der individuellen Druckereinbindungen zu nutzen.
- Tritt das Blackout während der Dienstzeit ein, gilt:
 - in der Dienststelle anwesende blackoutrelevante Bedienstete erhalten die Vorgaben für ein allfälliges Weiterarbeiten bzw. für die spätere Wiederaufnahme des Dienstes aktuell und lageabhängig von der Büro-, Abteilungs- bzw. Behördenleitung,
 - in der Dienststelle nicht anwesende blackoutrelevante Bedienstete haben sich gemäß dem im Voraus festgelegten Wechsel/Schicht-Dienstplan in den ihnen zugewiesenen Räumlichkeiten zur Dienstverrichtung einzufinden. Das wird in der Regel der nächste

Tag um 8.00 Uhr sein, und zwar auch dann, wenn der nächste Tag auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag fällt. Landes-Mobiltelefon und Dienst-Laptop samt Ladegeräten sind mitzubringen.

- Tritt das Blackout außerhalb der Dienstzeit ein, gilt für blackoutrelevante Bedienstete das im vorherigen Absatz für die nicht Anwesenden Festgelegte.
- Die näheren Details und konkreten Vorgaben für die (individuellen) Dienstverrichtungen sind von der jeweiligen Büro-, Abteilungs- bzw. Behördenleitung in einem büro-, abteilungs- bzw. BH-internen Maßnahmenplan zu regeln.

Empfehlung

Da im Blackoutfall nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Bediensteten längere Zeit am Arbeitsplatz verbringen und dort eventuell sogar über Nacht bleiben, sind Ruhe- und Nächtigungsmöglichkeiten für sie vorzubereiten. Sie sind auf diese Eventualität hinzuweisen und gleichzeitig aufzufordern, bequeme Wechselkleidung, Medikamente, Verpflegung (insbesondere bei Lebensmittelunverträglichkeiten), Artikel für die Körperhygiene etc. zum Dienst mitzubringen.

8. Anordnungen für nicht blackoutrelevante Bedienstete

Bediensteten, die während des Blackout keine Aufgaben gemäß Punkt 2 wahrzunehmen haben, sind für die Dauer eines Blackout von der Verpflichtung zur Dienstverrichtung entbunden.

9. Verpflegung

Verpflegung der Bediensteten in der Burg und der Paulustorgasse

Die in der Burg und der Paulustorgasse 4 dienstverrichtenden Bediensteten, allenfalls auch die im Objektschutz eingesetzten Kräfte der für Innere Angelegenheiten und/oder die Landesverteidigung zuständigen Ministerien (derzeit: BM.I und BMLV), können im Bedarfsfall in der LUV-Kantine verpflegt werden.

Verpflegung der Bediensteten der Bezirkshauptmannschaften und an anderen Standorten

Die Bezirkshauptleute und die Verantwortlichen für die anderen Standorte haben für die Verpflegung ihrer Bediensteten und allenfalls auch der Sicherheitskräfte, denen der Objektschutz für ihr Amtsgebäude bzw. für ihre Standorte übertragen wird, selbst vorzusorgen und den Plan der FAKS bekannt zu geben.

10. Treibstoffversorgung

Es ist durch die Abteilung 2 Zentrale Dienste und die Abteilung 10 Land- und Forstwirtschaft sowie die Straßenmeistereien sicherzustellen, dass während des Blackout auf die Treibstoffbestände in den notstromversorgten Betriebstankstellen des Landes mit einem Bezugsscheinsystem zugegriffen werden kann. Dies ist erforderlich, um Kurierfahrten und sonstige Transporte zu ermöglichen oder den blackoutrelevanten Bediensteten Treibstoff für Fahrten zur und von der Arbeit oder in den Außendienst zur Verfügung zu stellen.

11. Feststellung der Katastrophe und Alarmierung

Feststellung der Katastrophe

Die FAKS stellt das Vorliegen einer landesweiten Katastrophe nach Bestätigung des Blackout durch die APG und die Energienetze Steiermark GmbH fest.

Alarmierung (Verständigung über den Eintritt eines Blackout) durch die Landeswarnzentrale (LWZ)

- Die LWZ alarmiert gleichzeitig alle blackoutrelevanten Personen(gruppen) mit Push-SMS (Kurzmitteilungen allenfalls mit einem Link zu einer WEB-Seite mit weiterführenden Informationen) und einer E-Mail an deren E-Mail-Adresse.
- Zusätzlich werden die blackoutrelevanten Personen(gruppen) auch im Rahmen der Alarmierung der Bevölkerung durch Sirenen (Zivilschutzalarmsignal „Warnung“) auf das Blackout aufmerksam gemacht und das blackoutrelevante Personal dadurch zur Dienstverrichtung einberufen.
- Sollten eine Alarmierung durch die LWZ oder durch Sirenen nicht (mehr) möglich sein, erfolgt die Information über den Eintritt des Blackout und die damit verbundene Einberufung zur Dienstverrichtung mittels Rundfunkdurchsagen.

12. Feststellung der Beendigung der Katastrophe und Wiederaufnahme des regulären Dienstbetriebes

Nachdem die Beendigung der Katastrophe festgestellt wurde, ist der reguläre Dienstbetrieb am nächsten Arbeitstag wieder aufzunehmen.